



29.08.2022

Wichtige neue Entscheidung

Staatsangehörigkeitsrecht: Zu den Sprachanforderungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG und den Nachweisanforderungen des § 10 Abs. 6 StAG

§ 10 Abs. 1 Satz 1, Nr. 6, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 StAG

Einbürgerung

Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

Krankheitsbedingtes Unvermögen

Anforderungen an ein fachärztliches Attest

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 09.06.2022, Az. 5 C 21.2237

Orientierungssätze der LAB:

1. Ausschließlich mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe B 1 des GER genügen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG nicht (Rn. 6).
2. Zu den Anforderungen an ein fachärztliches Attest im Rahmen des § 10 Abs. 6 StAG (Rn. 9)

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Hinweise:

Der vorliegende Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) äußert sich zu für die Vollzugspraxis des Staatsangehörigkeitsrechts relevanten Fragen der Auslegung des § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 StAG und enthält hierzu lesenswerte Ausführungen:

1. Bei der Anspruchseinbürgerung bestimmt § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG vorliegen, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erfüllt.

a) Im vorliegenden Verfahren trug der Kläger vor, dass der Gesetzgeber mit Wirkung zum 20.08.2021 § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG dahingehend geändert habe, dass jetzt eine Sprachprüfung der Stufe B 1 verlangt werde, der Zusatz „in schriftlicher Form“ sei gestrichen worden. Er habe im Deutsch-Test für Zuwanderer beim Sprechen B 1 erfüllt.

b) Die Landesadvokatur Bayern wies in ihrer Erwiderung für den beklagten Freistaat Bayern auf Folgendes hin:

(1) Es treffe zwar zu, dass der Gesetzgeber § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. e des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12.8.2021 (BGBl I S. 3538) mit Wirkung zum 20.8.2021 dahingehend geändert habe, dass das Erfordernis „in mündlicher und schriftlicher Form“ gestrichen wurde. Allerdings müsse der Einbürgerungsbewerber weiterhin die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des GER erfüllen.

(2) Die amtliche Begründung (BT-Drs. 19/28674 S. 20) führe hierzu aus:

„Die Änderung stellt klar, dass der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, wenn er die Anforderungen des Niveaus B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

Mit der klarstellenden Regelung sollen Fehlinterpretationen des Gewollten

verhindert werden. So wurde in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt ein mit dem Niveau B 1 abgeschlossener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ im Rahmen des Integrationskurses als für die Einbürgerung nicht ausreichend angesehen, wenn im Testteil „Schreiben“ das Niveau B 1 nicht erreicht wurde, weil der Gesetzestext das Niveau B 1 in „mündlicher und schriftlicher Form“ verlange (vergleiche VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. März 2017 – 17 K 1002/15 –, bei juris Rn. 19ff.; OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 2020 – 19 A 2379/18 – bei juris).

§ 10 Absatz 1 der Integrationskurstestverordnung bestimmt ausdrücklich, dass das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, auf den in § 10 Absatz 4 Satz 1 in der bisherigen Fassung ausdrücklich Bezug genommen ist, beim „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreicht ist, wenn in dem Fertigkeitensbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe B1 erreicht ist. Dies ist darin begründet, dass der Nachweis schriftsprachlicher Kompetenz nicht ausschließlich im Prüfungsteil „Schreiben“ erfolgt, sondern auch im Teil „Hören/Lesen“ schriftsprachliche Kenntnisse im Fertigkeitensbereich „Leseverstehen“ beziehungsweise „schriftliche Rezeption“ erhoben und diese zudem in schriftlicher Form geprüft werden.

Die nun vorgesehene Formulierung entspricht inhaltlich den Regelungen im Aufenthaltsrecht (vergleiche § 9 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 11 AufenthG) und stellt sicher, dass eine einheitliche Anwendung erfolgt.“

- (3) Über den insoweit anwendbaren § 10 Abs. 1 Satz 2 der Integrationskurstestverordnung (IntTestV) i.V.m. § 17 Abs. 2 der Integrationskursverordnung ergebe sich nunmehr, dass die Kompetenzstufe B1 des GER erreicht ist, wenn in dem Fertigkeitensbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe B1 erreicht ist.

- c) Der BayVGH folgt dieser Rechtsauffassung des Beklagten (Rn. 6).

Im Unterschied zur Vorgängerfassung des § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG habe der Gesetzgeber insbesondere den Zusatz „in mündlicher und schriftlicher Form“ gestrichen. Daraus folge jedoch nicht, dass nunmehr ausschließlich mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe B 1 gefordert würden. Denn § 10 IntTestV bestimme, dass das Niveau B 1 des GER beim „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreicht ist, wenn in dem Fertigkeitensbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe B 1 erreicht ist. Diese Voraussetzungen erfülle der Kläger weiterhin

nicht, weil er in den beiden letzten Bereichen die Stufe A 2 nicht erreicht habe.

2. Zur Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG) stellt der BayVGh (Rn. 12) fest, dass es bei der auf Ermessensfehler beschränkten Überprüfung (§ 114 Satz 1 VwGO) der Entscheidung des Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden sei, dass diese der ausreichenden Kenntnis der deutschen Schriftsprache eine entscheidende Bedeutung beigemessen habe. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs zwischen Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung sei eine Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussgründe in §§ 10 und 11 StAG auch bei der Ermessenseinbürgerung gerechtfertigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.05.2019, Az. 1 B 29.19, juris Rn. 27).
3. In Bezug auf den von der Klägerseite geltend gemachten § 10 Abs. 6 StAG habe – so der BayVGh (Rn. 9) – der Einbürgerungsbewerber gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG die tatsächlichen Voraussetzungen hinreichend substantiiert darzulegen.
 - a) Berufe er sich auf ein krankheitsbedingtes Unvermögen, müsse dies regelmäßig durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden.

An ein solches Attest stellt der BayVGh im Folgenden – im Anschluss an das OVG Münster (Beschluss vom 28.03.2022, Az. 19 A 2172/20, juris Rn. 8) – (durchaus hohe) Mindestanforderungen:

Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere sie die Fähigkeit des Einbürgerungsbewerbers zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt. Zu den mitzuteilenden ärztlichen Erkenntnisgrundlagen gehören insbesondere Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat, welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat und ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere

der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben.

- b) Diese Anforderungen würden – so der BayVGH (Rn. 9 a.E.) – entsprechend auch für eine Lese- und Rechtschreibstörung und eine Behinderung mit Folge des Analphabetismus, wie sie der Kläger geltend mache, gelten.

- c) Sofern es an einem solchen aussagekräftigen Attest fehlt, besteht – nach Auffassung des BayVGH (Rn. 11) – für das Gericht keine Veranlassung, den Sachverhalt von Amts wegen weiter zu erforschen (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen. Auch ein eventueller Beweisantrag müsste als unsubstantiiert angesehen (d.h. abgelehnt) werden. Komme der Einbürgerungsbewerber seiner sich aus § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG ergebenden Mitwirkungspflicht nicht nach, fordere auch der Grundsatz der Amtsermittlung keine weitere gerichtliche Aufklärung des Sachverhalts. Denn die gerichtliche Aufklärungspflicht finde dort ihre Grenze, wo die Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkämen.

Diese Ausführungen des BayVGH beziehen sich zwar auf die gerichtliche Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, jedoch dürfte für die behördliche Aufklärungspflicht (Art. 24 BayVwVfG) im Einbürgerungsverfahren nichts anders gelten.

5 C 21.2237
RO 9 K 21.1258



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** * *****
***** ,

- ***** -

***** *****

***** ** *****
***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Einbürgerung (§ 10 StAG)

(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 29. Juli 2021,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs Breit,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Stadlöder,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greger

ohne mündliche Verhandlung am **9. Juni 2022**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers für das erstinstanzliche Klageverfahren zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dieses biete nicht die nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht.
- 2 Der erkennende Senat schließt sich der ausführlich begründeten und zutreffenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts an und sieht insoweit gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO von einer eigenen Darstellung ab. Ergänzend führt der Senat im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen aus:
 - 3 1. Der Kläger beantragt nunmehr, den Beklagten zu verpflichten, ihn nach § 10 StAG einzubürgern, hilfsweise seinen Einbürgerungsantrag nach § 8 StAG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Sowohl über die Anspruchs- wie über die Ermessenseinbürgerung hatte der Beklagte bereits im Bescheid vom 2. Juni 2021 entschieden und damit mittels Verweis gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auch das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 29. Juli 2021. Bedenken gegen diese Klageerweiterung (Verpflichtungsantrag statt Verbescheidungsantrag) bestehen nicht. Die bloße Erweiterung des Klagebegehrens vom Verbescheidungsantrag zum Verpflichtungsantrag ist nicht an den Voraussetzungen der Klageänderung gemäß § 91 Abs. 1 VwGO zu messen, sondern ist nach § 264 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO ohne weiteres zulässig (Rennert in Eyermann, VwGO, 15. Auflage 2019, § 91 Rn. 14).
 - 4 2. Der Kläger trägt im Beschwerdeverfahren vor, dass der Gesetzgeber mit Wirkung vom 20. August 2021 § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG geändert habe. Es werde jetzt eine Sprachprüfung der Stufe B1 verlangt, der Zusatz „in schriftlicher Form“ sei gestrichen worden. Er habe im Deutsch-Test für Zuwanderer beim Sprechen B 1 erfüllt. Der Kläger weist erneut daraufhin, dass er seine Mitwirkungspflichten nach § 82 AufenthG

durch Vorlage zweier fachärztlicher Atteste und eines Gutachtens erfüllt habe. Der Beklagte habe ihm keinen geeigneten Gutachter benannt, der den Anforderungen des Beklagten genügen könne. Er habe eine amtsärztliche Untersuchung angeboten. Es sei nun Aufgabe des Gerichts durch ein Gutachten eines vom Gericht zu bestimmenden Sachverständigen zu klären, ob bei ihm eine Lese- und Rechtschreibstörung vorliege (wie fachärztlich attestiert) oder er wegen einer Behinderung Analphabet sei. Dieses Beschwerdevorbringen führt nicht zum Erfolg der Beschwerde.

- 5 a) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 StAG ist Tatbestandsvoraussetzung für die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG, dass der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Nr. 6) sowie über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nr. 7) verfügt. Das Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 10 Abs. 6 StAG, wonach von diesen Voraussetzungen abgesehen wird, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann, hat der Kläger auch im Beschwerdeverfahren nicht hinreichend substantiiert dargelegt und mit entsprechenden Nachweisen belegt (§ 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).
- 6 aa) § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG bestimmt, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG vorliegen, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Im Unterschied zur Vorgängervfassung hat der Gesetzgeber insbesondere den Zusatz "in mündlicher und schriftlicher Form" gestrichen. Daraus folgt jedoch nicht, dass nunmehr ausschließlich mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe B 1 gefordert würden. Denn § 10 Abs. 1 Integrationskurstestverordnung (IntTestV) bestimmt, dass das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beim „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreicht ist, wenn in dem Fertigungsbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe B 1 erreicht ist. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger weiterhin nicht, weil er in den beiden letzteren Bereichen die Stufe A 2 nicht erreicht hat.
- 7 bb) Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 StAG). Einen solchen Nachweis, ggfs. in Form des Tests „Leben in Deutschland“ (vgl. § 17 Abs. 5 IntVO), hat der Kläger nicht vorgelegt, sondern sich ebenfalls auf die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 6 StAG berufen.
- 8 cc) Die individuelle Situation des Klägers kann nur in Fällen, die die Voraussetzungen

des § 10 Abs. 6 StAG erfüllen, berücksichtigt werden. § 10 Abs. 6 StAG stellt keine allgemeine Härteklausel dar, die bei unverschuldetem Unvermögen des Spracherwerbs Ausnahmen zuließe. Die individuelle Situation des Einbürgerungsbewerbers kann daher nur insoweit berücksichtigt werden, als seine nicht ausreichenden Sprachkenntnisse auf einer Krankheit, Behinderung oder auf Altersgründen beruhen. Sonstige individuelle Schwierigkeiten, wie auch vorliegend geltend gemacht (Erwerbstätigkeit/Unterhaltungspflichten), können nicht berücksichtigt werden (BVerwG, U.v. 27.5.2010 – 5 C 8.09 – juris Rn. 22).

- 9 Die tatsächlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG hat der Einbürgerungsbewerber gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG hinreichend substantiiert darzulegen. Beruft er sich auf ein krankheitsbedingtes Unvermögen, muss dies regelmäßig durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt, insbesondere sie die Fähigkeit des Einbürgerungsbewerbers zum Erlernen der deutschen Sprache beeinträchtigt. Zu den mitzuteilenden ärztlichen Erkenntnisgrundlagen gehören insbesondere Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat, welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat und ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf geben (BayVGh, B.v. 22.8.2014 – 5 C 14.1664 – juris Rn. 5; OVG NRW, B.v. 28.3.2022 – 19 A 2172/20 – juris Rn.8). Diese Anforderungen gelten entsprechend auch für eine Lese- und Rechtschreibstörung und eine Behinderung mit Folge des Analfabetismus wie sie der Kläger geltend macht.
- 10 Die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Atteste und Gutachten genügen diesen Anforderungen nicht, wie das Verwaltungsgericht ausführlich darlegt hat. Darauf hatte der Beklagte den Kläger bereits im Verwaltungsverfahren hingewiesen.
- 11 Da es an einem solchen aussagekräftigen fachärztlichen Attest fehlt, besteht für das Gericht keine Veranlassung, den Sachverhalt von Amts wegen weiter zu erforschen (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und ein entsprechendes Sachverständigengutachten einzuholen. Auch ein eventueller Beweisantrag müsste angesichts der vorgelegten Atteste als unsubstantiiert angesehen werden. Die Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken, die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen. Für das Einbürgerungsrecht ergeben sich die Anforderungen an die

Substantiierung speziell aus der Mitwirkungspflicht des Einbürgerungsbewerbers gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Danach ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Kommt der Einbürgerungsbewerber seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, fordert auch der Grundsatz der Amtsermittlung keine weitere gerichtliche Aufklärung des Sachverhalts. Denn die gerichtliche Aufklärungspflicht findet dort ihre Grenze, wo die Beteiligten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

- 12 b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf erneute Verbescheidung seines Einbürgerungsantrags gemäß § 8 StAG. Bei der auf Ermessensfehler beschränkten Überprüfung (§ 114 Satz 1 VwGO) der Entscheidung des Beklagten ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass dieser der ausreichenden Kenntnis der deutschen Schriftsprache eine entscheidende Bedeutung beigemessen hat. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs zwischen Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung ist eine Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussgründe in §§ 10 und 11 StAG auch bei der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG gerechtfertigt (vgl. BVerwG, B.v. 14.5.2019 – 1 B 29.19 – juris Rn. 27).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Anders als das Prozesskostenhilfverfahren in erster Instanz ist das Beschwerdeverfahren in Prozesskostenhilfesachen kostenpflichtig. Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).
- 14 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).